

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 6

Hannover, den 15. Dezember

1978

### INHALT:

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 63 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 26. Oktober 1978 . . . . . 121
- Nr. 64 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 1. November 1978 . . . . . 123
- Nr. 65 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes. Vom 25. Oktober 1978 . . . . . 128
- Nr. 66 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 1. November 1978 . . . . . 129
- Nr. 67 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 25. Oktober 1978 . . . . . 141
- Nr. 68 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 . . . . . 141

#### II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 69 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Ehe und Familie“ gerichtet an die Parlamente und Regierungen des Bundes und der Länder. Vom 26. Oktober 1978 . . . . . 144
- Nr. 70 Erklärung der Bischofskonferenz zur Ehe. Vom 23. Oktober 1978 . . . . . 144
- Nr. 71 Beschluß der Generalsynode der VELKD zu Fragen der Ehe. Vom 26. Oktober 1978 . . . . . 146
- Nr. 72 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Problembereich „Kirche und Gesellschaft“. Vom 26. Oktober 1978 . . . . . 146
- Nr. 73 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs und der Kirchenleitung. Vom 26. Oktober 1978 . . . . . 147
- Nr. 74 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Studienarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen. Vom 26. Oktober 1978 . . . . . 147

Nr. 75	Brief an die Evangelische Mekane-Yesus-Kirche in Äthiopien. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	148
Nr. 76	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Rolle der Kirchen in bezug auf das Südliche Afrika. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	148
Nr. 77	Beschluß der Generalsynode zu Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	149
Nr. 78	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Minoritätskirchen in Europa. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	149
Nr. 79	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Arbeitskreises „Religiöse Gemeinschaften“. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	149
Nr. 80	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1979. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	149
Nr. 81	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1979. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	152
Nr. 82	Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen. Vom 26. Oktober 1978 . . . . .	153
Nr. 83	Verordnung der Kirchenleitung zur Aufhebung der Verordnung über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig e. V. vom 27. Oktober 1950. Vom 26. Mai 1977 . . . . .	153
Nr. 84	Beschluß der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz über die Evangelisch-Lutherische Mission (Leipziger Mission) e. V. vom 27. Mai/4. Oktober 1977 . . . . .	153
Nr. 85	Satzung der Evangelisch-Lutherischen Mission (Leipziger Mission) e. V. . . . .	153

### III. Mitteilungen

Nr. 86	Generalsynode 1979 in Rendsburg . . . . .	156
--------	---	-----

### IV. Personalmeldungen

Generalsynode, Bischofswahlausschuß . . . . .	156
---	-----

### V. Aus den Gliedkirchen

### VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

### VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

## I. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 63 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 26. Oktober 1978.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 16 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10. November 1972 (ABl. Bd. IV S. 94 ff.), geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Oktober 1975 (ABl. Bd. IV S. 511), wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 4 wird der bisherige Artikel 5 Absatz 1 als folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.“

2. An Artikel 4 wird der bisherige Artikel 6 Absatz 3 als folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.“

3. Artikel 5 erhält folgende neue Fassung:

#### „Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.“

4. Artikel 6 erhält folgende neue Fassung:

#### „Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

5. Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 12, 16 und 16 a bei der Beschlußfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit.“

6. Artikel 9 a wird wie folgt geändert:

#### a) In Absatz 1:

1. Satz 2 wird gestrichen.
2. Satz 3 wird Satz 2.
3. Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende neue Fassung:

„Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtsdauer der Generalsynode einen Stellvertreter; dieser muß ordiniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes sein.“

- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für den Stellvertreter.“

7. Artikel 10 a Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied.“

8. Artikel 11 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Generalsynode besteht aus 60 Mitgliedern, von denen 50 Mitglieder, davon 16 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.“

Es wählen die	
Ev. luth. Landeskirche Hannovers	17 Mitglieder
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	15 Mitglieder
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	12 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Braunschweig	4 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die zu wählenden 16 geistlichen Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind. Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.“

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode jeweils die gleiche Anzahl von Stellvertretern, getrennt für die nach Absatz 1 zu wählenden Gruppen; die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein.“
- c) In Absatz 4 Satz 4 wird vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort „berufenen“ eingefügt.
9. a) Artikel 11 b Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht aus der Gruppe der geistlichen Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.“
10. In Artikel 12 a Absatz 1 werden die Worte „von denen nicht mehr als zwei Theologen sein dürfen“ ersetzt durch die Worte „von denen nicht mehr als zwei geistliche Mitglieder oder Stellvertreter für geistliche Mitglieder sein dürfen.“
11. Artikel 12 a Absatz 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
- „Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese fünf Stellvertreter, von denen nicht mehr als zwei geistliche Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.“
12. Artikel 12 b Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
- „(5) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, dessen Ständiger Vertreter und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristischer Referent des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“
13. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) Das Lutherische Kirchenamt besteht aus

einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Referenten. Der Leiter und die Referenten werden von der Kirchenleitung berufen, der Leiter im Benehmen mit der Bischofskonferenz. Die übrigen Beamten, die Angestellten und die Hilfskräfte werden vom Leiter des Lutherischen Kirchenamtes berufen, die Beamten im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.“

14. In Artikel 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.

d) Der bisherige Absatz 4 Satz 1 erhält als Absatz 5 Satz 1 folgende neue Fassung:

„Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz in der Schlußabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode.“

15. Es wird nach Artikel 16 folgender neuer Artikel 16 a eingefügt:

„Artikel 16 a

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 16 Absatz 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.“

#### Artikel II

Kirchengesetze im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung sind insbesondere das

Pfarrengesetz vom 14. Juni 1963  
(ABl. Bd. II Stück 2 S. 14 ff.)

Kirchenbeamtenengesetz vom 12. Dezember 1968  
(ABl. Bd. III Stück 3 S. 86 ff.)

Kirchengesetz über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz — AZG) vom 7. Juli 1965  
(ABl. Bd. II Stück 9 S. 182 ff.)

Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956  
(ABl. Bd. I Stück 6 S. 55 ff.)

Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vom 23. Juni 1950  
(Bayer. Abl. 1950 S. 75 f.)

der Vereinigten Kirche in ihrer jeweils geltenden Fassung:

#### Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1979 mit der Maßgabe in Kraft, daß die nächste Generalsynode bereits nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu bilden ist.

(2) Die nach Artikel 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 (Bayer. ABl. 1950 S. 63 ff.) erlassenen Ordnungen (Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche) gelten als Ordnungen im Sinne des Artikels 5 in der Fassung nach diesem Kirchengesetz fort. Dasselbe gilt für die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ vom 27. April 1955 (Anl. zu ABl. Bd. I S. 18), zuletzt geändert am 28. Oktober 1977 (ABl. Bd. V S. 86 f.).

(3) Das Kirchengesetz über die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ vom 27. April 1955 (ABl. Bd. I S. 18), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ vom 27. Oktober 1972 (ABl. Bd. IV S. 113), tritt am 31. März 1979 außer Kraft. § 3 des Kirchengesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Oktober 1975 (ABl. Bd. IV S. 510 f.) wird gestrichen.

#### Artikel IV

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung in der Fassung, die sie durch die Bestimmung des Artikels I dieses Kirchengesetzes erhalten hat, in neuer Zählung neu bekannt zu machen; dabei sind Verweisungen innerhalb der Verfassung redaktionell anzupassen.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

#### Der Präsident der Generalsynode

Boyken

#### Der Leitende Bischof

Dr. Heintze

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 5. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 26. Oktober 1978 vollzogen.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

#### Der Leitende Bischof

Dr. Heintze

### Nr. 64 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 1. November 1978.

Aufgrund des Artikels IV des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6 S. 121 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unter Berücksichtigung der Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Oktober 1975 (ABl. Bd. IV Stück 12 S. 511) und vom 26. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6 S. 121 ff.) in der ab 1. April 1979 geltenden Fassung in neuer Zählung bekannt gemacht.

Hannover, den 1. November 1978

#### Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

Lindow

### Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

#### Abschnitt I

#### Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

##### Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(5) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

##### Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

##### Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.

(2) Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

## Abschnitt II

## Von den Gliedkirchen

## Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(4) Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

## Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch, die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

## Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## Abschnitt III

## Von der Vereinigten Kirche

## Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.

2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.

3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.

4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.

5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.

6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.

7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

## Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

## Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlußfassung über Kirchengesetz, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Art. 1 Abs. 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Art. 1 Abs. 4) bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

## Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen sowie vier weiteren ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten.

Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtsdauer der Generalsynode einen Stellvertreter; dieser muß ordiniert Inhaber eines kirchenleitenden Amtes sein.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz

endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für den Stellvertreter.

#### Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

#### Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

#### Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof zum Leitenden Bischof. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs wird ein Bischofswahlausschuß gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs neu zu bilden. Er wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, leitet der Bischofswahlausschuß der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuß nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

#### Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.

(2) Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt.

(3) Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beginnt mit dem Tage, an dem der Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der Leitende Bischof die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter. Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter wahrgenommen. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof als Stellvertreter des Leitenden Bischofs. Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters ist zulässig. Tritt der Stellvertreter des Leitenden Bischofs zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof auch sein Stellvertreter zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

#### Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 24. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Die Amtsdauer der Generalsynode beginnt jeweils am 1. April und endet nach 6 Jahren am 31. März.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

#### Artikel 16

(1) Die Generalsynode besteht aus 60 Mitgliedern, von denen 50 Mitglieder, davon 16 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannover	17 Mitglieder
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	15 Mitglieder
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	12 Mitglieder
Ev.-luth. Kirche in Braunschweig	4 Mitglieder
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder

Die Kirchenleitung bestimmt im Benehmen mit der Bischofskonferenz, wie die zu wählenden 16 geistlichen Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen zu verteilen sind. Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.

(2) 10 Mitglieder werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.

(3) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muß mit Wirkung von der nächsten Amtsdauer an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(4) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtsdauer an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtsdauer der Generalsynode jeweils die gleiche Anzahl von Stellvertretern, getrennt für die nach Absatz 1 zu wählenden Gruppen; die Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein. Für jedes berufene Mitglied bestimmt der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.

(5) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtsdauer durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche bis zum Ablauf der Amtsdauer ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren.

(6) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren 10 Mitglieder zu berufen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Amtsdauer soll die neue Generalsynode durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen werden. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(7) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agenda verpflichtet.

#### Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht aus der Gruppe der geistlichen Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.

(2) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten der Generalsynode und sieben von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als zwei geistliche Mitglieder oder Stellvertreter für geistliche Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Präsident der Generalsynode wird durch den ersten oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese fünf Stellvertreter, von denen nicht mehr als zwei geistliche Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die Stellvertreter treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, daß ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein Stellvertreter angehört.

(5) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt der an nächster Stelle stehende Stellvertreter an seine Stelle.

#### Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bi-

schofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, daß der Leitende Bischof und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Lutherischen Kirchenamt übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefaßt. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, dessen Ständiger Vertreter und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristischer Referent des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 21

(1) Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

(2) Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Referenten. Der Leiter und die Referenten werden von der Kirchenleitung berufen, der Leiter im Benehmen mit der Bischofskonferenz. Die übrigen Beamten, die Angestellten und die Hilfskräfte werden vom Leiter des Lutherischen Kirchenamtes berufen, die Beamten im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(3) Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

#### Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzesentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlußfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz in der Schlußabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absatz 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

#### Artikel 26

(1) Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlußfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

#### Abschnitt IV

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

###### Artikel 27 \*)

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

#### Nr. 65 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes und des Pfarrergesetzes.

Vom 25. Oktober 1978.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### Artikel I

Das Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (ABl. Bd. III S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

###### „§ 45 a

##### Ausnahmen von dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand

Die Vorschriften der §§ 44 und 45 sind nicht anzuwenden, wenn der Kirchenbeamte zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kirchenbeamte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.“

2. In § 47 Absatz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

3. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) wenn nach § 45 a ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt.“

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Juli 1948.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

(Die gesamte Neubekanntmachung gilt ab 1. April 1979.)

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Fall des § 51 Absatz 2 Buchstabe d kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und lautet dann wie folgt:

„Der frühere Kirchenbeamte darf die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Dienst verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis erteilt worden ist (§ 27 Abs. 3).“

##### Artikel II

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. November 1972 (ABl. Bd. IV S. 101), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Erhebung einer Ehescheidungsklage“ durch die Worte „Einreichung eines Scheidungsantrags“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „dieser“ folgende Worte eingefügt: „oder ein von ihm Beauftragter“.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Klage auf Ehescheidung erhoben“ durch die Worte „ein Antrag auf Ehescheidung gestellt“ ersetzt.

2. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

###### „87 a

Die Vorschriften der §§ 86 und 87 sind nicht anzuwenden, wenn der Pfarrer zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.“

3. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

###### „§ 96 a

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn nach § 87 a ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. Die Vorschriften der §§ 94 und 96 Absatz 2 gelten entsprechend.“

4. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Eine Versetzung nach § 71 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhab einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.“

##### Artikel III

1. Die durch dieses Kirchengesetz geänderten Vorschriften über die Ausnahmen von dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand (§ 45 a Kirchenbeamtenengesetz und § 87 a Pfarrergesetz) sind auf Kirchenbeamte und Pfarrer, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begründet worden ist, nicht anzuwenden.

2. Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der Form, die es durch das Kir-

chengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes und des Pfarrergesetzes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263), das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 3) und dieses Kirchengesetzes erhalten hat, in neuer Zählung neu bekannt zu machen.

3. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 5. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 25. Oktober 1978 vollzogen.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Leitende Bischof**

gez. Dr. Heintze

**Nr. 66 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

**Vom 1. November 1978.**

Aufgrund von Artikel II Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 4) und von Artikel III Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes und des Pfarrergesetzes vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchen-beamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263), des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 3) und des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes und des Pfarrergesetzes vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6) in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung in neuer Zählung bekanntgemacht.

Hannover, den 1. November 1978

**Das Lutherische Kirchenamt**

In Vertretung  
Fritzsche

**Pfarrergesetz  
der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands  
in der Fassung vom 1. November 1978**

**I. Abschnitt**

**Grundbestimmungen**

**§ 1**

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

**§ 2**

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

**§ 3**

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

**§ 4**

Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

**II. Abschnitt**

**Voraussetzung für die Begründung des  
Dienstverhältnisses als Pfarrer**

*Grundsätzliches*

**§ 5**

In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.

*1. Anstellungsfähigkeit*

**§ 6**

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

**§ 7**

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

#### § 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e) soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

#### § 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

#### § 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

### 2. Ordination

#### § 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(5) der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

#### § 12

Aufgrund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

#### § 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 97 oder § 99 endet,
- c) wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 100),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 101),
- e) wenn nach § 95 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

#### § 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

#### § 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

### III. Abschnitt

#### Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### § 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder

b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

## § 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

## § 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

## § 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

## § 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

## § 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

## § 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

## IV. Abschnitt

## Vom Dienst des Pfarrers

## 1. In der Gemeinde

## § 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

## § 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

## § 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

## § 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

## § 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden

Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zu einander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

### § 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

## 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

### § 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

## 3. In einem kirchenleitenden Amt

### § 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

## V. Abschnitt

### Vom Verhalten des Pfarrers

#### 1. In der Gemeinschaft der Ordination

### § 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

## 2. In der Gemeinde und Kirche

### § 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

### § 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

### § 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

### § 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

### § 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

### § 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Geneh-

migung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

#### § 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

#### § 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

#### § 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

#### § 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

### 3. In Ehe und Familie

#### § 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

#### § 44

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

#### § 45

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen das Dienstverhältnis gegen den Willen des Pfarrers verändert werden kann, wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt.

#### § 46

(1) Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 47

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 48 sinngemäß.

### 4. In der Öffentlichkeit

#### § 48

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung), die außerhalb seiner Dienstpflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

#### § 49

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

## § 50

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

## § 51

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

## § 52

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

**VI. Abschnitt****Visitation und Dienstaufsicht***1. Visitation*

## § 53

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

*2. Dienstaufsicht*

## § 54

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

## § 55

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

## § 56

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten

erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

## § 57

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

**VII. Abschnitt****Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht**

## § 58

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

## § 59

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

## § 60

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung

und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

### VIII. Abschnitt

#### Schutz und Fürsorge

##### § 61

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

##### § 62

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

##### § 63

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

##### § 64

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Vorgänge über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind auf Antrag des Pfarrers aus den Personalakten zu entfernen.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.

##### § 65

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

##### § 66

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

##### § 67

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 66 Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

### IX. Abschnitt

#### Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

##### 1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme.

##### a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

##### aa) Allgemeines

##### § 68

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden, a) wenn er sich um die andere Verwändung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt, b) wenn er der Übertragung zustimmt, c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 70 und 73 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 versetzt werden.

##### bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

##### § 69

Ist dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

##### cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

##### § 70

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünf- und fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
- c) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchst. a kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchst. a nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

#### § 71

(1) Eine Versetzung nach § 70 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 72

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 71 Absatz 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 71 Absatz 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 69 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

#### § 73

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

#### § 74

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 73 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Absatz 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 73 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 73 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

#### § 75

(1) Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 74 Absatz 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 72 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers  
mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

#### § 76

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 69, des § 70 Absatz 5 und 6 sowie der §§ 71 Absatz 4 und 72 Absatz 1 gelten entsprechend.

b) Abordnung

#### § 77

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle inne hat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

## c) Beurlaubung

## § 78

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet getroffen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 94 bis 96 aus dem Dienst entlassen wird.

## § 79

(1) Eine Pfarrerin ist auf Antrag bis zu drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge zu beurlauben, wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder tatsächlich betreut. Sie kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen. Die Beurlaubung nach Satz 1 oder 2 kann auf Antrag verlängert werden; die Gesamtdauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung um spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt sein. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Die nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Unterläßt sie die rechtzeitige Bewerbung oder führt diese vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Ziele, so kann ihr von Amts wegen eine zumutbare Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Steht für die Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihr eine solche zu übertragen.

(3) Eine nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie den Dienst in einer ihr nach Absatz 2 übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht angetreten hat. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann das Dienstverhältnis einer Pfarrerin auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Ein solches Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist die Pfarrerin zu hören. Die Pfarrerin ist bei Maßnahmen nach Absatz 2 auf die nach Absatz 3 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Die Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

## d) Übernahme

## § 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmäler werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## 2. Wartestand und Ruhestand

## Allgemeines

## § 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

## § 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

## a) Wartestand

## § 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

## § 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

#### b) Ruhestand

#### § 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer, der das 65. Lebensjahr oder die Pfarrerin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

#### § 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

#### § 88

Die Vorschriften der §§ 86 und 87 sind nicht anzuwenden, wenn der Pfarrer zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

#### § 89

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

#### § 90

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartezeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

#### § 91

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

#### § 92

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung,

wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

## X. Abschnitt

### Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### Allgemeines

##### § 93

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

#### 1. Entlassung aus dem Dienst

##### § 94

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 99 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustimmung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

##### § 95

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtstracht zu tragen. Beantragt eine verheiratete Pfarrerin aus den in § 79 Abs. 1 genannten Gründen ihre Entlassung, so finden, soweit die Gliedkirchen keine abweichenden Regelungen treffen, die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

(4) Die Belassung der in Absatz 1 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Amtszucht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.

##### § 96

(1) In den Fällen des § 95 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

##### § 97

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

##### § 98

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn nach § 88 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. Die Vorschriften der §§ 95 und 97 Absatz 2 gelten entsprechend.

#### 2. Ausscheiden aus dem Dienst

##### § 99

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
  - b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 95 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
  - c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
  - d) wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 3 Satz 1 erfüllt sind.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

#### § 100

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

### 3. Entfernung aus dem Dienst

#### § 101

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 60) geregelt.

## XI. Abschnitt

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 102 \*)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

#### § 103

Soweit Pfarrer bisher aufgrund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

#### § 104

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### § 105

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen;

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1963.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Kirchengesetz.

Für die für die Vereinigte Kirche erforderlichen Bestimmungen ist die Kirchenleitung zuständig.

Die Bestimmungen der §§ 5, 46 I 1 und 79 sind in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe erst von dem Zeitpunkt an anzuwenden, der von dieser Gliedkirche bestimmt wird.

dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

#### § 106

Bei Erlaß oder Änderung der in § 105 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

### Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 66 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

#### § 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt  
oder

b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

#### § 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

## § 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

## § 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

## § 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eigenschaft besitzt.

## § 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

## § 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

## § 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

## § 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 105 und 106 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

**Nr. 67 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 25. Oktober 1978.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel I

Das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. November 1973 (ABl. Bd. IV S. 264 f.) zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 4 f.) wird in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt geändert:

1. In Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt: „aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche, ausgenommen vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis.“

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 5. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 25. Oktober 1978 vollzogen.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

## Der Leitende Bischof

Dr. Heintze

**Nr. 68 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 1. November 1978.

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV Seite 263) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263), vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 4) und vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V Stück 6) in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung in neuer Zählung bekanntgemacht.

Hannover, den 1. November 1978

## Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

Frítzsche

**Kirchengesetz  
über die Errichtung eines Verfassungs- und  
Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands  
in der Fassung vom 1. November 1978**

In Ausführung von Artikel 14 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz das nachfolgende Kirchengesetz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands errichtet.

§ 2

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet

1. über Verfassungsstreitigkeiten, die sich ergeben aus der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang
  - a) der Vereinigten Kirche, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,
  - b) einer Gliedkirche nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.
2. über Verwaltungsstreitigkeiten
  - a) zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und ihren Gliedkirchen sowie den der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und Werken andererseits,
  - b) der Gliedkirchen sowie der der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und Werke,
  - c) aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche, ausgenommen vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis.
3. Als Rechtsmittelinstanz über Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeit nach Maßgabe
  - a) der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit,
  - b) von Verträgen zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht der Vereinigten Kirche angehört, oder gliedkirchlichen Vereinigungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland andererseits sowie der Gesetzgebung dieser Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Vereinigungen,
4. über alle Angelegenheiten, die dem Gericht durch Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche übertragen werden.

(2) Ein Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 ist, soweit die Gesetzgebung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn der Antragsteller

- a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verfassungsmäßigen Organen oder Teilen von Organen,

die durch die Verfassung, andere Normen mit Verfassungsrang oder in der Geschäftsordnung der Generalsynode oder der synodalen Organe der Gliedkirchen mit eigenen Rechten ausgestattet sind, geltend macht, daß er durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet wird,

- b) eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder deren Gliedkirche

für nichtig hält oder

für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Verfassung der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirche nicht angewendet hat.

- (3) Soll eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche durch Gesetze der Gliedkirchen begründet werden, so bedürfen diese Gesetze der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 3

Beteiligte vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche können sein:

- a) die Vereinigte Kirche und ihre verfassungsmäßigen Organe,
- b) die Gliedkirchen und ihre verfassungsmäßigen Organe,
- c) die der Vereinigten Kirche unmittelbar angeschlossenen Gemeinden,
- d) die Werke der Vereinigten Kirche,
- e) die nach der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche sonst Beteiligten.

§ 4

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche besteht aus dem rechtskundigen Präsidenten, dem rechtskundigen Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl weiterer rechtskundiger und geistlicher Mitglieder. Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Sie dürfen nicht Mitglieder eines Organes, Kirchenbeamte oder Angestellte der Vereinigten Kirche sein. Mitglieder eines Organes, Kirchenbeamte und Angestellte einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche oder einer der in § 2 Absatz 1 Nr. 3 b genannten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder gliedkirchlichen Vereinigung sind im Einzelfall von der Mitwirkung in Verfahren ausgeschlossen, wenn ihre Gliedkirche oder gliedkirchliche Vereinigung als Partei an dem Verfahren beteiligt ist.

(2) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz für eine Amtsdauer von sechs Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitglieds nur für den Rest der Amtsdauer. Bei der Berufung der Mitglieder ist die gliedkirchliche Zusammensetzung der Vereinigten Kirche tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Der Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche wird vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von den übrigen rechtskundigen Mitgliedern in der Reihenfolge nach dem Lebensalter vertreten. Der Präsident, der Vizepräsident und das älteste geistliche Mitglied bilden das Prä-

sidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche; bei Verhinderung treten für den Präsidenten und den Vizepräsidenten rechtskundige Mitglieder, für das geistliche Mitglied ein anderes geistliches Mitglied in der Reihenfolge nach dem Lebensalter ein.

(4) Die Mitgliedschaft im Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche endet, wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn das Präsidium auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluß feststellt, daß ein Mitglied sein Amt wegen schweren Verstoßes gegen seine Pflichten verloren hat oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr ausüben kann.

#### § 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche gliedert sich in Senate.

(2) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem geistlichen und einem rechtskundigen Mitglied.

(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei rechtskundigen Mitgliedern

- a) in Verfassungsstreitigkeiten,
- b) in Rechtsmittelverfahren, wenn das kirchliche Gericht erster Instanz in der Besetzung mit fünf Mitgliedern zu entscheiden hatte, es sei denn, daß in Verwaltungsstreitigkeiten die Entscheidung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung ergeht,
- c) auf Vorlagen von Gerichten und Schlichtungsstellen der Gliedkirchen, soweit das Recht der Gliedkirchen Vorlagen an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche zuläßt.

(4) Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche bestimmt jeweils zu Beginn der Amtsdauer von sechs Jahren (§ 4 Abs. 2 Satz 1) die Zahl und Zusammensetzung der Senate. Es regelt für jeweils zwei Jahre die Geschäftsverteilung und die Vertretung von Mitgliedern der Senate.

#### § 6

(1) Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Der Leitende Bischof verpflichtet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der Präsident die Mitglieder auf ihren Dienst mit folgendem Gelöbniß:

Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassungen, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidungen ohne Ansehen der Person fällen werde.

Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen.

(3) Eine Vergütung wird im allgemeinen nicht gewährt. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine solche zubilligen. Sie setzt auch die Höhe der Tagegelder und Reisekosten sowie die Entschädigung für entstandenen Dienstaufwand fest.

#### § 7

(1) Das schriftliche Verfahren bildet die Regel. Doch kann jederzeit mündliche Verhandlung angeordnet werden; dies soll bei allen Verfahren, in denen das Gericht nicht Rechtsmittelinstanz ist, auf Antrag geschehen.

(2) Soweit das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nicht als Rechtsmittelinstanz tätig wird, liegt es ihm ob, alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend zu klären.

(3) Soweit die Vereinigte Kirche nicht am Verfahren beteiligt ist, ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu hören.

(4) Das Verfahren bei der Verhandlung und der Entscheidung über Rechtsmittel nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 richtet sich nach dem Recht der dort genannten Kirchen bzw. gliedkirchlichen Vereinigungen, soweit das Recht der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmt.

(5) Soweit für die Entscheidung des Gerichtes Fragen des Bekenntnisses wesentlich sind, hat es vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Kirchenleitung beizuziehen. Die Kirchenleitung soll in grundsätzlichen Fragen vor ihrer Stellungnahme die gutachtliche Äußerung mindestens eines Hochschullehrers lutherischen Bekenntnisses einholen.

(6) Für das Verfahren im einzelnen erläßt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Gerichtes eine Rechtsverordnung.

#### § 8

(1) In den Verträgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 b können von diesem Kirchengesetz abweichende Bestimmungen über die Beteiligten, über die Zusammensetzung der entscheidenden Senate, über die Einholung von gutachtlichen Stellungnahmen in Fragen des Bekenntnisses und über das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht getroffen werden.

(2) Die Verträge sind im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

#### § 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung. \*)

\*) Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (Verfahrensordnung) vom 14. Februar 1978 (ABl. Bd. V S. 23).

## II. Beschlüsse und Verträge

### Nr. 69 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Ehe und Familie“ gerichtet an die Parlamente und Regierungen des Bundes und der Länder.

Vom 26. Oktober 1978.

Die Reformpolitik auf dem Gebiet von Ehe und Familie hat in der Bundesrepublik Deutschland in den beiden letzten Jahrzehnten vorwiegend unter dem Leitgedanken gestanden, den Freiraum des einzelnen Bürgers, in dem er seine persönliche Verantwortung wahrnehmen kann, zu erweitern. Der mit dieser Politik beschrittene Weg ist zu begrüßen: Freiheit und Verantwortlichkeit sind Kennzeichen christlicher Lebensgestaltung.

Sehr viele, vor allem junge Menschen haben mit dem Gedanken der Reform große Hoffnungen und Erwartungen verbunden. Zuweilen schien bereits das Abwerfen überkommener Normen und Werte mehr Lebensqualität, mehr Menschlichkeit und bessere Verhältnisse zu verheißen. Diese Hoffnung mußte jedoch trügen und hat sich nicht erfüllt. Auch in anderen Ländern, die eine entsprechende Reformgesetzgebung eingeführt haben, wie z. B. in Schweden, blieb eine Ernüchterung nicht aus.

Hinter eine Ordnung, die dem einzelnen Bürger persönliche Verantwortung und den gesellschaftlichen Gruppen und Kirchen eigenständige Wert-Entscheidungen abverlangt, darf es ein Zurück nicht geben. Es muß heute vielmehr darum gehen, daß die für verantwortliches Handeln gewonnenen Freiräume sinnvoll genutzt werden und daß Politiker wie Bürger sich darum bemühen, grundgesetzlich geschützte Ordnungen wie Ehe und Familie wieder stärker von christlichen Werten her zu gestalten und auszufüllen. Weder die permanente Reform noch die Idee der Befreiung oder das Ideal der Selbstverwirklichung des Einzelnen allein vermögen eine solche Neuorientierung zu leisten.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die Erklärung der Bischofskonferenz der VELKD zur Ehe hinweisen \*), die wir diesem Schreiben beifügen. Sie will auf Grundgegebenheiten des Menschseins aufmerksam machen, deren Nichtbeachtung tiefgreifenden Schaden anrichtet. Die Stärkung der Freiheitsrechte des Einzelnen darf auf keinen Fall zur Abwertung von Treue, Vertrauen, Verzicht und Verantwortung führen, weil diese Werte jede Gemeinschaft tragen und erst ermöglichen. Das gilt gerade für Ehe und Familie: jeder einzelne Mensch verdankt sich einer Gemeinschaft und ist auf Gemeinschaft angewiesen: Das Kind braucht verlässliche Bezugspersonen, um selbst Person zu werden; der Mann ist auf die Frau als verlässliche Partnerin angewiesen, die Frau auf den Mann.

Die Generalsynode richtet die dringende Bitte an die Politiker, sich den Wertfragen von Ehe und Familie erneut zu stellen. Sie verweist insbesondere auf einen Notstand, der unser gesamtes Gemeinwesen bedroht und unmittelbar mit dem gegenwärtigen Problem von Ehe und Familie zusammenhängt: ohne entscheidende Maßnahmen, die Mut zu Ehe und Elternschaft machen, wird sich die drohende Tendenz zu einer sterbenden

Gesellschaft nicht aufhalten lassen. Ohne Lebensbejahung läßt sich Lebensqualität nicht verwirklichen.

Wir bitten folgende Gesichtspunkte und Vorschläge zu berücksichtigen:

1. Dem Auftrag des Grundgesetzes entsprechend muß die staatliche Gesetzgebung so ehe- und familienfreundlich wie möglich sein. Dies bedeutet vor allem:
  - Erleichterung der Eheschließung durch wirtschaftliche Förderung,
  - Hilfen zur Erhaltung bzw. Weckung des Willens auch zu einem zweiten und dritten Kind, nicht zuletzt, um die Möglichkeit zu schaffen, daß Kinder um ihrer Persönlichkeitsentwicklung willen mit Geschwistern aufwachsen können,
  - Maßnahmen zu ergreifen, die die wirtschaftliche Belastung, die ein zweites oder drittes Kind bedeutet, mildern.
2. Als Beitrag zur politischen Willensbildung ist das Ansehen der Mütter in unserer Gesellschaft entscheidend zu heben und ihre Lage durch geeignete Maßnahmen wesentlich zu verbessern. Dazu gehören:
  - Mutterschutz für ein Jahr mit entsprechendem finanziellen Ausgleich,
  - Unterstützung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die Hilfen und Erholung für überarbeitete und erschöpfte Mütter anbieten,
  - arbeitsrechtliche Absicherung der Mütter — ggf. der Väter — und Maßnahmen für berufliche Wiedereingliederung nach Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben,
  - sozialrechtliche Absicherung durch Anrechnung von Erziehungsarbeit bei der Bemessung der Altersversorgung,
  - vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen für Teilzeitbeschäftigung,
  - die Aufwertung von Familie und Mutterschaft überall dort, wo Vertreter der Parteien Verantwortung tragen, etwa im Rundfunkrat und bei Medien.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

### Nr. 70 Erklärung der Bischofskonferenz zur Ehe.

Vom 23. Oktober 1978.

Die Bischofskonferenz der VELKD hat auf ihren Tagungen in Schwäbisch Hall und Bad Bevensen über die Situation der Ehe in unserer Zeit beraten. Sie erklärt folgendes:

I.

1. Auch in unserer Zeit erfahren viele Menschen die Ehe als Gabe Gottes. Als Institution wird sie jedoch

\*) Nr. 70.

heute vielfach infrage gestellt. Krisenlose Zeiten der Ehe hat es auch früher nicht gegeben. Im Laufe der Geschichte hat nicht nur die Ehe selbst Wandlungen erfahren, auch ihre gesellschaftliche Umwelt hat sich tiefgreifend verändert. Das konnte nicht ohne Folgen für die Ehe bleiben. Heute sind es vor allem folgende Entwicklungen, die sich auf die Ehe auswirken:

- Die offene Gesellschaft gibt dem einzelnen mehr Raum für individuelle Lebensentwürfe. Sie verlangt ihm aber auch mehr persönliche Entscheidungen ab.
  - Aus der Großfamilie mit mehreren Bezugspersonen aus verschiedenen Generationen ist im Regelfall die Kleinfamilie geworden.
  - Die Frau hat einen Beruf erlernt und möchte ihn ausüben.
  - Verhütungsmittel geben die Möglichkeit, die Zahl der Kinder und Zeitpunkt ihrer Geburt vorauszuplanen oder ohne Kinder zu bleiben.
  - Die gestiegene Lebenserwartung führt zu einer längeren Dauer der meisten Ehen.
  - Die wirtschaftlichen Verhältnisse bringen für Mann und Frau oft unterschiedliche Arbeitszeiten (Schichtarbeit und Wochenendfamilie).
  - In vielen Fällen werden frühe persönliche Bindungen eingegangen oder auch Frühehen geschlossen. Eine lange Ausbildungszeit läßt erst zu einem späten Zeitpunkt die Gründung einer Familie zu.
  - Viele Hoffnungen, die sich an mögliche Veränderungen des Wertgefüges knüpften, haben sich nicht erfüllt.
  - Die Tragfähigkeit des Emotionalen wird häufig überschätzt. Das Gelingen einer Ehe wird oft zu einseitig von der Erfüllung sexueller Erwartungen abhängig gesehen.
  - Das Streben nach unbedingter Offenheit und Ehrlichkeit ist gerade für jede Zweierbeziehung wichtig. Eine ständige Analyse von Konflikten kann jedoch Unbefangenheit und Spontaneität zerstören.
2. Diese und andere Veränderungen tragen dazu bei, Zweifel und Vorbehalte gegenüber der Ehe als öffentlicher Institution zu wecken. Zahlreiche Ehen scheitern. Dazu tragen auch überhöhte, unrealistische Erwartungen an die Ehe bei. Junge Menschen fürchten angesichts belastender Erfahrungen in der Elterngeneration oder angesichts einer unsicheren Zukunft die Bindung auf Lebenszeit — „bis daß der Tod euch scheidet“. Nicht wenige weichen in eheähnliche Lebensformen — auf Dauer oder auf Zeit — aus. So ernsthaft manche der neuen Versuche auch sein mögen, eine gleichwertige Alternative zur Ehe können sie nicht sein.
  3. Die Ehe ist eine Lebensordnung eigener Art. Beziehungen auf Zeit können das Maß an Geborgenheit nicht geben, das der Mensch zum Leben braucht. Das gilt auch für die Erziehung und das Aufwachsen von Kindern. Diese Versuche bieten keine Hilfe für das ganze menschliche Leben, zu dem die Bewältigung partnerschaftlicher Schwierigkeiten ebenso hinzugehört wie Krankheit, Leid und Alter. Beziehungen dieser Art bleiben meist auf eine bestimmte Lebensphase begrenzt. Nur Verbindlichkeit, Ordnung und Dauer der Ehe ermöglichen die umfassende Gemeinschaft von Mann und Frau.

## II.

4. Während die einen die Ehe überhaupt infrage stellen, geben sich andere große Mühe, unter den veränderten Verhältnissen ihre Ehe zu bejahen. Beiden ist die Kirche die Botschaft schuldig, daß die Ehe Gottes gute Ordnung ist. Sie ist ein Zeichen seiner Liebe zu den Menschen. Hier erfahren sie ganz unmittelbar ihre Bestimmung zur Gemeinschaft „in guten wie in bösen Tagen“. Gott hat Mann und Frau geschaffen, um füreinander da zu sein. Wir werden getragen und tragen einander. Gerade weil Vollkommenheit nicht erreichbar ist, gelingt die Ehe nur als gelebte Versöhnung.

Die Ehe macht mehr als jede andere Beziehung Verantwortung möglich, weil sie in der Bindung an einen Menschen konkrete Aufgaben zuweist. Ehe gewährt Geborgenheit und ermöglicht gemeinsame Lebensgestaltung.

5. Als Christen wissen wir, daß die Ehe nicht in dem aufgeht, was beide Eheleute voneinander haben. In jede Ehe ist Hoffnung und Zukunft hineingelegt. Von daher gehört die Bereitschaft zum Kind ebenso zur Ehe wie wechselseitiges Geben und Nehmen in ehelicher Partnerschaft und gemeinsames Tun über den Interessenbereich der Familie hinaus. Kinder bereichern eine Ehe auch dann, wenn sie zu Verzichtigen nötigen. Andererseits behält eine Ehe auch bei auferlegter Kinderlosigkeit ihren Sinn.
6. Ehe gibt es in verschiedenen Gesellschaftsformen und Religionen. Sie hat nach reformatorischer Überzeugung einen ursprünglichen Bezug zu Gott dem Schöpfer. Wie alle Schöpfung ist auch die Ehe gefährdet. Daher bedürfen die Eheleute der Vergebung. Im Glauben an Jesus Christus erschließt sich christlichen Ehepartnern das Geheimnis wechselseitigen Gebens und Empfangens und gegenseitigen Vertrauens und Vergebens. Darum ist es gut, wenn Menschen, die die Ehe eingehen, sich auch in ihrem Glauben verstehen. Das Bekenntnis zu Gott und die Bitte um seinen Segen in der christlichen Trauung sind der Ausdruck dafür, daß die beiden Eheleute das Gelingen ihrer Ehe nicht nur sich selber abverlangen, sondern das Beste in ihrer Ehe aus Gottes Hand erwarten wollen.
7. Die Ehe bringt die Erfahrung von Liebe und Glück. Mitten im Alltag läßt sie Verbundenheit dankbar erleben. Aber keine Ehe ist frei von Last und Schuld. Die Ehe stellt auch vor schwierige Aufgaben: miteinander die Lebenspläne abstimmen, für den anderen ohne Vorbehalt dasein, einer dem anderen das verletzende Wort vergeben und miteinander alt werden. So sollte die gute Ordnung der Ehe täglich angenommen und erneuert werden.
8. Eine positive Beurteilung der Ehe verschließt nicht den Blick für die Würde, die der Ehelosigkeit zukommt. Die Ehelosigkeit ist für den, der sich für diesen Weg bewußt entschieden hat und für den, der durch äußere Umstände dahin geführt worden ist, ebenso Gottes Gabe und Aufgabe. Wie die Ehe hat das Alleinsein seine eigenen Möglichkeiten eines sinnerfüllten Lebens, aber auch seine Probleme und Lasten. Es gibt Aufgaben, die in besonderer Weise, ja besser von Unverheirateten wahrgenommen werden können.

## III.

Für Kirche und Staat ergeben sich aus der Situation, in der sich die Ehe heute befindet, eine Reihe wichtiger Aufgaben. Diese dürfen nicht um kurzfri-

stiger politischer Rücksichten willen übergangen werden.

9. Die Kirche bezeugt, daß die Gesellschaft um ihrer eigenen Zukunft willen an einer guten Ordnung der Ehe interessiert sein muß. Deshalb muß die Eheschließung auch weiterhin öffentlich sein und kann nicht allein der persönlichen Übereinkunft überlassen werden.

— Die Kirche will in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge dazu beitragen, daß die künftigen Eheleute auf ihre Ehe vorbereitet und in ihrer Ehe begleitet werden.

— Die Kirche setzt sich unter Mitverantwortung der Eltern dafür ein, daß der Sexualkunde-Unterricht an den öffentlichen Schulen sich nicht auf die sexuelle Aufklärung beschränkt, sondern im größeren Zusammenhang der Lebens- und Ehevorbereitung geschieht.

— Die kirchliche Verkündigung und Seelsorge will dazu ermutigen, eine verbindliche eheliche Gemeinschaft in den Formen der Gegenwart zu leben. Sie braucht deshalb nicht an dem Bild der Ehe festzuhalten, das frühere Zeiten geprägt haben. Das gilt zum Beispiel für das Rollenbild der Frau, für ihre Berufstätigkeit, für partnerschaftliches Planen, für die Beteiligung des Mannes an Haushalt und Kindererziehung und die Mitarbeit der Frau im öffentlichen Leben.

10. Stabilität und Erneuerung von Staat und Gesellschaft sind mit der Qualität und Gestalt von Ehe und Familie untrennbar verbunden. Deshalb muß die staatliche Gesetzgebung so ehe- und familienfreundlich wie möglich sein. Dazu gehören vor allem Maßnahmen, die die Lage und das Ansehen der Mütter in der Gesellschaft entscheidend ändern und verbessern. Das gilt besonders für die Mütter, die um ihrer Kinder willen auf eine Berufstätigkeit — ganz oder zeitweise — verzichten.

Beispiele dafür könnten sein:

— ein verlängerter Mutterschutz für bisher berufstätige Frauen und die Anerkennung eines Teils der mit der Kindererziehung verbrachten Zeit durch Gewährung von „Erziehungsgeld“.

— Die sozialrechtliche Absicherung der Mütter durch Arbeitsplatzgarantie und Anrechnung ihrer Erziehungsarbeit bei Bemessung ihrer Altersversorgung.

— Maßnahmen für Mütter, die drei oder mehr Kinder haben.

a) Damit diese bisher berufstätigen Mütter nicht aus wirtschaftlichen Gründen zur Rückkehr an den Arbeitsplatz gezwungen sind, wäre ihnen ein erhöhtes Kindergeld zu zahlen und eine eigenständige Altersversorgung zuzubilligen.

b) Eine eigenständige Altersversorgung und ein Erziehungsgeld ist auch für Mütter erforderlich, die nicht berufstätig waren.

— Schaffung vermehrter Arbeitsplätze für Teilzeitbeschäftigte als Voraussetzung dafür, daß Mütter nicht gezwungen sind, durch volle Berufstätigkeit wieder auf den Arbeitsmarkt zu drängen.

#### IV.

11. Eine als Gottes gute Gabe verstandene und gelebte Ehe wird in unserer Zeit und Gesellschaft dazu beitragen, daß die Stärkung der Freiheitsrechte des einzelnen nicht zur Abwertung von Treue, Ver-

trauen, Verzicht und Verantwortung führt. Die Ehe kann dazu helfen, daß die Freiheit, die dem einzelnen gewährt wird, nicht auf Kosten des anderen geht. Echte Freiheit findet in bewußter Verantwortung ihre Erfüllung.

Bad Bevensen, den 23. Oktober 1978

**Der Leitende Bischof**

D. Lohse

#### **Nr. 71 Beschluß der Generalsynode der VELKD zu Fragen der Ehe.**

**Vom 26. Oktober 1978.**

1. Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, die Erklärung der Bischofskonferenz zur Ehe und die Entschließung der Generalsynode zu Ehe und Familie den Kirchenvorständen innerhalb der VELKD zur Verfügung zu stellen.
2. Sie begrüßt den Plan, die Erklärung der Bischofskonferenz mit erläuternden Aufsätzen in der Schriftenreihe „Zur Sache“ baldmöglichst zu veröffentlichen und empfiehlt, auch die Entschließung der Generalsynode zu Ehe und Familie einzubeziehen.
3. Die Generalsynode bittet darum, daß die im Ausschuß für Seelsorgefragen in Arbeit befindliche Handreichung zur Trauung möglichst bald zu Ende beraten und vorgelegt wird.
4. Sie schlägt vor, daß die für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen sich des in diesem Beschluß angesprochenen Themas besonders annehmen.
5. Die Generalsynode regt an, daß Kirchenleitung und Gliedkirchen geeignete Modelle zur Ehevorbereitung und zur Begleitung junger Ehen etwa in Verbindung mit Familienbildungsstätten entwickeln und fördern helfen. In der Ehevorbereitung sollten insbesondere das Bewußtsein für Gleichrangigkeit und wechselseitige Anerkennung, der Wille zu offenem Gespräch und die Fähigkeit zur Konfliktlösung verstärkt werden.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

#### **Nr. 72 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Problembereich „Kirche und Gesellschaft“.**

**Vom 26. Oktober 1978.**

Das Referat von Bischof D. Dr. Wölber und die Thesenreihe aus der Arbeit des Theologischen Ausschusses zum „Beitrag der Kirche zu den grundlegenden Orientierungen unserer Gesellschaft“ werden mit Dank entgegengenommen. Angesichts des Gewichtes der ange-

sprochenen Fragen und der gegebenen Impulse hält die Generalsynode eine Weiterarbeit für wünschenswert. Sie bittet die Kirchenleitung darum,

1. die beiden Texte möglichst bald zu veröffentlichen, die Gliedkirchen zu bitten, sie in geeigneter Weise an Verantwortungsträger im öffentlichen Leben, Medien und Gemeinden weiterzuleiten, und die angesprochenen Empfänger um Rückäußerung zu bitten,
2. für die Weiterarbeit auf die im Bericht des Synodalausschusses „Kirche und Gesellschaft“ angesprochenen Themen hinzuweisen,
3. die Ergebnisse in geeigneter Form auszuwerten und der nächsten Generalsynode zu berichten.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 73 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs und der Kirchenleitung.**

Vom 26. Oktober 1978.

Die Generalsynode hat den Bericht des Leitenden Bischofs sowie den schriftlich vorgelegten Bericht der Kirchenleitung mit Dank zur Kenntnis genommen. Sie begrüßt insbesondere, daß der Leitende Bischof in seinem Bericht als vorrangigen Auftrag der Vereinigten Kirche die theologische Bemühung um die Frage nach der Wahrheit des Evangeliums und um deren angemessene Vermittlung an die Gemeinden herausgestellt hat.

Einen wesentlichen Niederschlag dieser theologischen Bemühung erblickt die Generalsynode in den vielfältigen Veröffentlichungen, die die Vereinigte Kirche in den 30 Jahren ihres Bestehens herausgebracht hat, und empfiehlt den Gliedkirchen und Gemeinden, die darin angebotene Handreichung auch weiterhin zu nutzen.

Es wird insbesondere hingewiesen auf den Evangelischen Erwachsenenkatechismus, der schnell ein weites Echo gefunden hat;

das in Arbeit befindliche Konfirmandenbuch, in dem ein weiterer Versuch unternommen wird, die Grundlagen des christlichen Glaubens in einer heute verständlichen Sprache auszusagen;

die sprachliche Neufassung der Augsburgischen Konfession sowie eine Briefserie, die zum 450jährigen Jubiläum dieses Grundbekenntnisses der Reformation dessen gegenwärtige Bedeutung verdeutlichen soll;

die neue Ordnung der biblischen Lesungen und Predigttexte, die dazu ermutigen will, den Reichtum der biblischen Zeugnisse in der Predigt neu zur Geltung kommen zu lassen;

das Handbuch Religiöse Gemeinschaften, das nicht nur über die Freikirchen, sondern auch über die vielfältigen, zunehmende Aktivität entfaltenden neureligiösen Bewegungen und Gruppen informiert.

Die Faltblattserie „Was jeder vom Judentum wissen muß“ versucht, durch konkrete Information eine sachliche Grundlage für das Verständnis des Volkes Israel zu vermitteln, mit dem die Kirche durch die gemeinsamen Wurzeln der Tradition auch durch alle Irrwege

der Geschichte hindurch immer in besonderer Weise verbunden bleibt, so daß über aktuelle Gedenktage hinaus, die Anlaß zu schmerzlicher Besinnung geben, hier eine ständige Aufgabe der Kirche und jedes einzelnen Christen liegt.

Die Generalsynode hält es für notwendig, daß in Fortführung dieser Arbeit weitere theologische Handreichungen zu den bedrängenden Problemen und Herausforderungen der Zeit erarbeitet werden. Dabei werden in Anknüpfung an den Bischofsbericht und an die über diesen geführte Diskussion folgende Bereiche besonders herausgestellt:

1. Angesichts der Ratlosigkeit, die insbesondere Jugendlichen gegenüber der elementaren Sinnfrage des Lebens empfinden und die sie oft bei fragwürdigen Lösungsangeboten Zuflucht suchen läßt, ist die missionarische Dimension der Kirche neu zu durchdenken und zu beleben. Es ist zu begrüßen, daß für 1980 ein Missionarisches Jahr von den evangelischen Kirchen und Gemeinschaften gemeinsam geplant wird. Dabei bedarf es jedoch der Klarstellung, ob die Grundlage dieser Gemeinsamkeit nicht dort in Frage gestellt wird, wo die wechselseitige Anerkennung der Taufe, auch wenn sie nach unterschiedlichem Verständnis vollzogen worden ist, verweigert wird.
2. Angesichts der wachsenden Verunsicherung des ethischen Verhaltens in vielen Bereichen bedarf es der Klärung, wie die durch die staatliche Gesetzgebung in zunehmendem Maße eröffneten Freiräume und die Gewissensbindung des Einzelnen an ethische Normen aufeinander zu beziehen sind.
3. Angesichts der oft ausufernden Belastung haupt- und ehrenamtlicher kirchlicher Mitarbeiter auf allen Ebenen kirchlicher Entscheidungsorgane sind neue Wege zu suchen, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, ohne die tätige Mitverantwortung der Gemeindeglieder zu verkürzen.
4. Angesichts der zentralen Bedeutung des gottesdienstlichen Lebens für die Gemeinde sind über die Arbeit an der agendarischen Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen hinaus Impulse zu vermitteln, die den Gemeinden helfen, im lebendigen Zusammenwirken aller Kräfte die Freude am Gottesdienst zu stärken, die Dimension der Festlichkeit zurückzugewinnen und miteinander in Wort und Sakrament die Zuwendung Gottes zu erfahren und zu feiern.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 74 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Studienarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen.**

Vom 26. Oktober 1978.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands beteiligt sich an den Studien der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) durch ihren Ökumenischen Studienausschuß, ihren Theologischen Ausschuß und Vertreter der Gliedkirchen. Sie mißt diesem Arbeitszweig des ÖRK besondere Bedeutung zu, weil

er sich mit dem zentralen Thema der ökumenischen Bewegung, dem theologischen Bemühen um größere Gemeinschaft und Einheit der getrennten Kirchen befaßt.

Der Leitende Bischof hat in seinem Bericht auf die Tagung der „Kommission für Glauben und Kirchenverfassung“ im August d. J. in Bangalore hingewiesen. Die dort erarbeitete, einen längeren Studienprozeß abschließende Erklärung „Eine gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung“ ist inzwischen erschienen (Lutherische Monatshefte, Oktober 1978). Sie sollte in Gemeinden und Studienkreisen beachtet werden.

Auf der Tagung in Bangalore ist außerdem die Zielvorstellung für die Einheit der Kirche im Sinne einer „konziliären Gemeinschaft“ (Vollversammlung von Nairobi 1975) weiter geklärt worden. Dabei wurde versucht, das Anliegen der konfessionellen Weltbünde aufzugreifen, Rolle und Verantwortung der großen konfessionellen Traditionen im Blick auf die gemeinsam erstrebte Einheit ernstzunehmen. Dies geschah in der Form einer engeren Verknüpfung der Zielvorstellungen von der „konziliären Gemeinschaft“ und der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ (Vollversammlung des LWB 1977 in Daressalam). In diesem Zusammenhang nimmt die Generalsynode dankbar zur Kenntnis, daß der Ökumenische Studienausschuß im kommenden Jahr eine Studie zur Frage der Zielvorstellungen der Einheit vorlegen wird. Die Generalsynode begrüßt die Bemühungen von „Glauben und Kirchenverfassung“ um theologische Klärung, Annäherung unterschiedlicher Konzeptionen und gemeinsame Aussagen über unseren Glauben. Sie schließt sich den Ausführungen im Bericht des Leitenden Bischofs an: „Die Vereinigte Kirche möchte ihr dringendes Interesse daran bekunden, daß diese Arbeit im ökumenischen Kontext weitergeführt und mit dem gebührenden Ernst beachtet wird. Denn als Kirche, die sich als bekenntnisgebunden versteht, muß sie sich in besonderer Weise in Pflicht genommen wissen, wenn es um gemeinsame theologische Bemühungen der Kirchen geht.“

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 75 Brief an die Evangelische Mekane-Yesus-Kirche in Äthiopien.**

Vom 26. Oktober 1978.

Liebe Brüder und Schwestern in Christus:

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat während ihrer diesjährigen Tagung in Bad Bevensen (23. bis 26. Oktober 1978) ihrer äthiopischen Schwesternkirche in herzlicher Verbundenheit gedacht.

Wir wissen, daß Sie, unsere Brüder und Schwestern, mit den Menschen Ihres Landes vor vielfältigen und ernststen Herausforderungen stehen. Aber wir danken Gott mit Ihnen, daß er in seiner Barmherzigkeit Kraft und Mut dazu schenkt, gerade auch in dieser schwierigen Zeit das Evangelium von Jesus Christus getreu zu verkündigen und Zeugnis zu geben von seiner Gnade und Liebe. Das Wachstum Ihrer Kirche unter dem Wort Gottes ist auch für unsere Kirche ein Zeichen der Hoffnung und der Ermutigung.

Im Eröffnungsgottesdienst unserer Generalsynode haben wir auch für all diejenigen unter Ihnen Fürbitte gehalten, die in diesen Tagen in große persönliche Not geraten sind. Sie sollen wissen, daß wir als Ihre Schwesternkirche im Gebet um die Bewahrung und Führung Gottes bei Ihnen bleiben möchten, so wie auch wir gewiß sind, daß Sie uns in brüderlicher Gemeinschaft verbunden sind.

In der Gemeinschaft des Glaubens.

**Ihr Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 76 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Rolle der Kirchen in bezug auf das Südliche Afrika.**

Vom 26. Oktober 1978.

Die Generalsynode bekräftigt die im Bericht des Leitenden Bischofs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Situation und zu den Aufgaben der Kirche im Südlichen Afrika getroffenen Feststellungen und erklärt:

1. Für alle Kirchen bleibt bindende Weisung unseres Herrn, daß in kirchlicher Gemeinschaft Unterschiede der Rasse und Hautfarbe nicht zu Trennungen führen dürfen. Sich für die Verwirklichung dieser Weisung einzusetzen, ist Pflicht aller Kirchen und Christen. In der Bruderschaft über alle Unterschiede hinweg sehen wir den unabdingbaren und wirkungsvollen Beitrag der Kirche, der zum Bemühen um Gerechtigkeit und Freiheit für die anderen führt und dem Frieden dient. Dies gilt auch besonders in Situationen gefährlicher Spannungen und Auseinandersetzungen, wie sie im Südlichen Afrika bestehen.
2. Für Kirchen muß ausgeschlossen bleiben, daß sie sich an Aktionen beteiligen, die den Eindruck erwecken, als gelte es, unter Berufung auf Gottes Willen bestimmte politische Bewegungen (herrschende wie zur Herrschaft drängende) und ihre politischen Programme zu unterstützen und dabei möglicherweise auch zur Anwendung von Gewalt zu ermutigen. Mit dieser Feststellung maßen wir uns kein Urteil über die Berechtigung oder Notwendigkeit eines bewaffneten Kampfes gegen Unterdrückung an — kein negatives, aber auch kein positives. Wir müssen aber feststellen, daß die derzeitigen Bestimmungen über den „Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus“ des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie die Vergabe von Mitteln und ihre Begründung den Eindruck fördern, als sollten hier bestimmte politische Programme unterstützt oder gar zur Anwendung von Gewalt ermutigt werden.
3. Es ist unaufgebbare Verpflichtung der Kirchen und Christen, den Menschen, die in den Auseinandersetzungen im Südlichen Afrika leiden, ohne Unterschied der Rasse, Religion, Nationalität und politischen Überzeugung zu helfen. Wir halten das Verfahren des Lutherischen Weltbundes in der Hilfe durch Sachleistungen und unter Inanspruchnahme von Vermittlung durch die Kirchen oder eigene kirchliche Organisationen am Ort für sachgemäß, weil es so weit wie möglich das Mißverständnis ver-

meidet, als würden hierbei bestimmte politische Bewegungen oder Programme unterstützt. Bei solcher Hilfe ist nicht selten auch die Zusammenarbeit mit Regierungen, Gegenregierungen oder anderen politischen Organisationen erforderlich, damit die Notleidenden überhaupt erreicht werden. Solche Zusammenarbeit darf aber nicht als Zustimmung zu den von diesen politischen Kräften vertretenen Anschauungen und benutzten Methoden gedeutet werden.

Ebenso setzen wir uns auch weiterhin für die Förderung des Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung ein, über dessen Verwendung unsere lutherischen Schwesterkirchen im Südlichen Afrika — schwarze und weiße — in eigener Verantwortung gemeinsam entscheiden. Sie versuchen dadurch, zusammen mit uns, ihren Beitrag zur Überwindung des Rassismus zu leisten.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 77 Beschluß der Generalsynode zu Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche.**

**Vom 26. Oktober 1978.**

Die Generalsynode begrüßt es, daß die theologischen Gespräche zwischen der römisch-katholischen und der evangelisch-lutherischen Kirche im letzten Jahr auf verschiedenen Ebenen intensiv weitergeführt worden sind. Sie bittet die Kirchenleitung, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Ergebnisse dieser Gespräche in die verschiedenen kirchlichen Arbeitskreise bis hin zu den Kirchengemeinden vermittelt werden, damit so ein Prozeß geistlicher Aneignung in Gang kommt. Hierzu soll geeignetes Material erarbeitet und bereitgestellt werden. Darüberhinaus soll überlegt werden, ob und wie eine offizielle Bestätigung solcher Ergebnisse möglich wäre.

Die Generalsynode wendet sich an alle, die in unseren — besonders im kirchlichen Unterricht, der kirchlichen Erwachsenenbildung und auch im Religionsunterricht — das bleibende Zeugnis der Reformation auch im ökumenischen Miteinander deutlich wird.

Die Generalsynode wendet sich an alle, die in unserer Kirche Verantwortung tragen, mit der dringenden Bitte, erneut bewußt zu machen, daß gottesdienstliches Handeln der evangelisch-lutherischen Kirche ihrem Bekenntnis entsprechen muß. Andernfalls besteht die Gefahr, daß theologische Erklärungen und Konsensustexte durch entgegenstehende gottesdienstliche Praxis ökumenisch unglaubwürdig werden.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 78 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Minoritätskirchen in Europa.**

**Vom 26. Oktober 1978.**

Die Generalsynode nimmt die Anregung des Leitenden Bischofs auf und bittet die Kirchenleitung, die partnerschaftlichen Beziehungen zu den Minoritätskirchen in Europa zu fördern.

Der unmittelbare theologische Kontakt und der intensive zwischenkirchliche Austausch mit den ost- und westeuropäischen Minoritätskirchen bekommt für die Bewährung der Gemeinschaft der lutherischen Kirchen in Europa immer größere Bedeutung. Die Förderung solcher Beziehungen von Kirche zu Kirche ist am besten durch direkte Verbindungen möglich. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, darauf hinzuwirken, daß die Gliedkirchen ihre entsprechenden Verbindungen aufeinander abstimmen, damit die geistlichen und materiellen Bedürfnisse in gegenseitiger Absprache berücksichtigt werden können und die Hilfe bis in die Gemeinden hinein wirksam wird.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 79 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Arbeitskreises „Religiöse Gemeinschaften“.**

**Vom 26. Oktober 1978.**

Die Synode dankt dem „Arbeitskreis Religiöse Gemeinschaften“ für seinen Bericht und befürwortet eine intensive Fortsetzung seiner Arbeit.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 80 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1979.**

**Vom 26. Oktober 1978.**

Aufgrund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1979 (1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 5 864 800,— DM festgestellt.

## III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der einzelnen Ausgabekapitel sind — mit Ausnahme der Titel 0632.01.7490 und 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 — gegenseitig deckungsfähig.

Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

2. Eine Überschreitung von Ausgabekapiteln bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen außerdem der Zustimmung des Finanzausschusses.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Titel 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Titel 8300.00.1100 (Zinsen-Girokonto) und Titel 9700.00.1100 (Zinsen aus Rücklagen) zur Verfügung stehen,
- b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen im Titel 0632.02.7490 verwendet werden,

- c) die Kirchenleitung — gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren — einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Kapitel zu Kapitel zustimmt. Ziff. 1 Satz 2 bleibt unberührt; ausgenommen ist Titel 7621.00.6810 in Einzelplan 7; ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen,

- d) Ausgaben in den Titeln 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490, die auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.

3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; nicht verbrauchte Mittel des Titels 7621.00.4700 (Wohnungsfürsorge) werden einer Wohnungsfürsorgerrücklage zugeführt.

## IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für das Rechnungsjahr 1979 beträgt

## Zusammenstellung der Einnahmen \*

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1977 DM	1978 DM	1979 DM
0	4 831 500,—	5 069 200,—	5 411 100,—
1	85 900,—	116 000,—	98 700,—
2	200 000,—	205 000,—	220 000,—
3	129 900,—	298 900,—	135 000,—
	5 247 300,—	5 688 100,—	5 864 800,—

## Zusammenstellung der Ausgaben \*)

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1977 DM	1978 DM	1979 DM
0	854 881,81	820 300,—	862 300,—
1	3 000,—	—,—	—,—
3	739 129,16	737 000,—	748 800,—
4	557 584,86	675 700,—	718 400,—
5	138 596,85	200 000,—	202 000,—
7	2 805 064,24	3 121 000,—	3 202 700,—
9	37 962,05	134 100,—	130 600,—
	5 136 218,97	5 688 100,—	5 864 800,—

\*) Die Einzelaufstellungen sind aus Gründen der Kostenersparnis hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

5.412.300,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Ist die Belastung von Ansätzen des Haushaltsplanes durch Steigerung der Personalkosten geringer als veranschlagt, so erfolgt die Anpassung im Wege der Umlagesenkung nach Maßgabe des Umlageverteilungsschlüssels nach Vorschlägen des Lutherischen Kirchenamtes durch Beschluß des Finanzausschusses.

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

## V.

Zur Förderung der im Titel 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte

**Stellenplan**  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
— Lutherisches Kirchenamt —  
Rechnungsjahr 1979

	Zahl der Stellen		Besold.Gr. der BO Hannover	Bezeichnung der Stellen
	1978	1979	Vergütungsgruppe	
A) Hannover	1	1	B 5	Präsident
	2	1	+ B 2	Oberkirchenrat <sup>1)</sup>
	—	1	+ A 16 / (B 2 kw.)	Oberkirchenrat <sup>1)</sup>
	3	3	+ A 16	Oberkirchenrat
	4	4	+ A 13—A 15	Pfarrer <sup>1)</sup>
				Kirchenrat z. A.
				Kirchenrat
				Oberkirchenrat
	3	3	+ A 9—A 13	Kircheninspektor z. A.
				Kircheninspektor
				Kirchenoberinspektor
				Kirchenamtmann
				Kirchenamtsrat
				Kirchenoberamtsrat
				Kirchenverwaltungsrat <sup>1)</sup>
	1	1	+ BAT V b/ + A 9	Büroangestellte(r) / Kirchenamtsinspektor
	—	1*	+ BAT V c	Büroangestellte <sup>2) 3)</sup>
	3	3	+ BAT VI b/ (V c kw.)	Büroangestellte <sup>2)</sup>
	3	2*	+ BAT VI b	Büroangestellte <sup>4)</sup>
	11	11	+ BAT X — BAT VI b	Büroangestellte
	1/2 (kw)	1/2 (kw)	+ BAT X — BAT VII	Büroangestellte
B) Berliner Stelle	1	1	+ A13 / A14	Pastor
	1 (kw)	1 (kw)	+ BAT V c	Büroangestellte
	1	1	+ BAT X — BAT VI b	Büroangestellter
	1 1/2 (1/2 kw)	1 1/2	+ BAT X — BAT VII	Büroangestellte <sup>5)</sup>

## a) Allgemeiner Hinweis

Die Beamten und Angestellten erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage, die die nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage vergleichbarer Bundesbediensteter nicht übersteigt.

b) + = Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden, soweit nicht durch Rechtsverordnung geregelt.

<sup>1)</sup> Laut Rechtsverordnung der Kirchenleitung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten, die am 1. Juli 1978 in Kraft tritt.

<sup>2)</sup> Im Blick auf die Zukunft sollen alle Sekretärinnenstellen, mit Ausnahme der Sekretärin des Präsidenten, grundsätzlich nur bis BAT VI b eingestuft werden (Beschluß der Kirchenleitung vom 16. März 1978).

<sup>3)</sup> Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 16. März 1978 der Einstufung der gegenwärtigen Sekretärin des Präsidenten in BAT V c spätestens ab 1. Januar 1979 zugestimmt.

<sup>4)</sup> Gegenwärtige Stelleninhaberinnen erhalten ab 1. Januar 1979 für ihre Person eine Zulage in Höhe von 150,— DM monatlich.

<sup>5)</sup> Im Blick auf die Beibehaltung der Berliner Stelle ist der kw-Vermerk unzweckmäßig und wurde von der Kirchenleitung am 16. März 1978 gestrichen.

## Umlage für das Jahr 1979

Gliedkirche	Umlage 1978 DM	% nach EKD- Schlüssel 1978	% der Gesamtumlage VELKD 1979	Umlage 1979	gegenüber Umlage 1978 mehr DM weniger
Bayern	1 813 655,—	10,10	33,791 ( 35,785)	1 828 870,—	+ 15 215,—
Braunschweig	286 100,—	1,72	5,754 ( 5,645)	311 424,—	+ 25 324,—
Hannover	1 158 236,—	8,14	27,233 ( 22,853)	1 473 932,—	+ 315 696,—
Nordelbische Kirche	1 789 379,—	9,79	32,754 ( 35,306)	1 772 745,—	— 16 634,—
Schaumburg-Lippe	20 830,—	0,14	0,468 ( 0,411)	25 329,—	+ 4 499,—
	5 068 200,—	29,89	100,000 (100,000)	5 412 300,—	+ 344 100,—

Die Steigerung der Umlage gegenüber 1978 beträgt 344 100,— DM = 6,79 %

ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

## VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1979 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

## VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt 300.000,— DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet; bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

**Nr. 81 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1979.**

Vom 26. Oktober 1978.

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (Abl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 17 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

## I.

Für das Rechnungsjahr 1979 (1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979) gilt der als Anlage A beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen. \*)

## II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 675 700,— DM festgestellt.

## III.

Die Abschnitte III, VI und VII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1979 gelten entsprechend.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

**Der Präsident der Generalsynode**

Boyken

\*) s. Erläuterungen Nr. 79.

## Stellenplan

des Prediger- und Studienseminars in Pullach  
Rechnungsjahr 1979

1	+ Rektor	A 16 <sup>1)</sup>
1	+ Studieninspektor	A 14 <sup>1)</sup>
1	+ Wirtschaftsleiterin	BAT VII/VI b
1	+ Sekretärin (Diakonisse)	BAT VIII/V c
1	+ Hausmeister	BAT VIII/VII
4	+ Praktikantin	MTB VIII

+ Über die Eingruppierung im Einzelfall wird gesondert entschieden, soweit nicht durch Rechtsverordnung geregelt.

<sup>1)</sup> Stelleninhaber kann eine nichtruhegehaltsfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.

Änderungen gegenüber 1978 sind nicht vorgesehen.

**Nr. 82 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.**

Vom 26. Oktober 1978.

Aufgrund von Artikel 17 der Verfassung sowie des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1977 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars Pullach wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1977 Entlastung erteilt.

Bad Bevensen, den 26. Oktober 1978

Der Präsident der Generalsynode

Boyken

**Nr. 83 Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Aufhebung der Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950.**

Vom 26. Mai 1977.

## § 1

Die Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950 (Bayer. ABl. Nr. 25 vom 15. November 1950 S. 123) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1962 (Abl. Bd. I Stück 21 S. 262) wird hiermit aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1977 in Kraft.

**Nr. 84 Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Evangelisch-Lutherische Mission (Leipziger Mission) e. V.**

Vom 27. Mai / 4. Oktober 1977.

1. Der Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig (Bayer. ABl. Nr. 25 vom 15. November 1950 S. 123) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Evangelisch-Lutherische Mission (Leipziger Mission) e. V. wird als Werk der Vereinigten Kirche nach dem Kirchengesetz über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 (Bayer. ABl. Nr. 13 vom 31. Mai 1955 S. 66) anerkannt.

3. Die Evangelisch-Lutherische Mission (Leipziger Mission) e. V. setzt sich ein für die Erfüllung des Missionsauftrages in der Gemeinschaft lutherischer Kirchen über landeskirchliche und regionale Grenzen hinaus. Sie pflegt die Beziehung zu lutherischen Missionsgesellschaften sowie zu Freundeskreisen der Mission und unterstützt im Bereich der Vereinigten Kirche die Arbeit der Missionswerke in Bayern, Niedersachsen und Nordelbien. Als Werk der Vereinigten Kirche genießt sie deren Schutz.
4. Dieser Beschluß tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Kirchenleitung zur Aufhebung der Verordnung der Kirchenleitung über die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig vom 27. Oktober 1950 in Kraft.

**Nr. 85 Satzung der Evangelisch-Lutherischen Mission (Leipziger Mission) e. V.**

Vom 30. April / 1. Oktober 1977.

Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Erlangen hat — seit 1965 in der Rechtsform eines Vereins — die Aufgaben des Gesamtwerkes der Leipziger Mission in der Bundesrepublik und Aufgaben in Zusammenarbeit mit den der Leipziger Mission verbundenen Kirchen in Übersee wahrgenommen und dabei auch das Zusammenwachsen von Kirche und Mission innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) als deren Werk gefördert. Sie hat dabei an der Gründung der Kirchlichen Missionswerke in Bayern, Nordelbien und Niedersachsen mitgewirkt und diesen wesentliche Teile ihrer Verantwortung übertragen.

Der Verein Evangelisch-Lutherische Mission als ein freier Zusammenschluß von Christen, Gemeinden und Werken setzt sich weiterhin für die Ziele lutherischer Weltmission ein; er unterstützt dabei die Missionswerke, die ihre Aufgaben fortführen, pflegt die Tradition und den Zusammenhalt der Leipziger Mission und sucht neuen Aufgaben gerecht zu werden. Er ist Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Er gibt sich — in Abänderung der Satzung von 1965 — dazu folgende Satzung:

## § 1

## Grundlagen

(1) Der Verein weiß sich dem Auftrage der im Jahre 1836 gegründeten Leipziger Mission verpflichtet, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in der Welt zu predigen, Menschen für das Evangelium zu gewinnen, sie in Gemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu sammeln und diesen zu helfen, sich als selbständige Kirche zu entwickeln und zu entfalten.

(2) Der Verein versteht seine Arbeit als Lebensäußerung lutherischen Glaubens.

## § 2

## Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Mission (Leipziger Mission)“. Er hat seinen Sitz in Hildesheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 3

## Zweck des Vereins

(1) Der Verein arbeitet dafür, daß der missionarische Wille in den lutherischen Kirchen lebendig bleibt und gemäß § 1 Absatz 1 geschieht.

(2) Der Verein unterstützt die Arbeit der Missionswerke in Bayern, Niedersachsen und Nordelbien; das Nähere — vor allem über die besondere Verbindung mit dem Missionswerk in Niedersachsen — regeln Vereinbarungen.

(3) Der Verein setzt sich für die freie Mitwirkung von Christen, Gemeinden und christlichen Werken innerhalb des Ganzen der Weltmission ein. In dieser Zielsetzung unterstützt er die VELKD in der Erfüllung ihrer gesamtkirchlichen Verantwortung für den Missionsauftrag lutherischer Kirchen.

(4) Zu den Aufgaben des Vereins gehören ferner:

- a) Pflege der Beziehungen zu anderen Freundeskreisen der Mission sowie zu lutherischen Missionsgesellschaften,
- b) Theologische Studienarbeit und Durchführung von Missionsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Missionswerken,
- c) Entwicklung von Modellen gemeindebezogener Missionsarbeit,
- d) Verteilung aufkommender Mittel nach ihrer Zweckbindung sowie nach den Bedürfnissen der Missionswerke.

(5) Der Verein führt die früheren Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen sowie die dem Verein als Freundeskreis zugehörigen früheren Mitarbeiter der Missionswerke zusammen. Er vermittelt den früheren Mitarbeitern wichtige Informationen aus der Arbeit des Vereins und der Missionswerke. Aus diesem Kreis sind Anregungen für die Arbeit des Vereins und der Missionswerke zu entwickeln.

## § 4

## Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

## Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

(2) Etwa erzielte Überschüsse und Erträgnisse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe haben keinen Anspruch auf Erträgnisse des Vereins oder sonstige Zuwendungen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt unberührt.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche

Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen wird. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der Registereintragung an das Finanzamt.

## § 6

## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, lutherische Kirchengemeinden sowie andere juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein, die gewillt sind, den in § 3 festgelegten Zweck des Vereins zu fördern. Die Organe (Organmitglieder) juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.

(2) Natürliche Personen mit anderem Bekenntnis können durch Beschluß des Vorstandes in ein Gastverhältnis aufgenommen werden. Dasselbe gilt für die Organe juristischer Personen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluß des Mitgliedes, bei natürlichen Personen außerdem durch Tod oder Austritt aus der Kirche. Der Austritt aus dem Verein kann von natürlichen Personen jederzeit, von Kirchen und anderen juristischen Personen nur am Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.

(4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß muß mit zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 7

## Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages und über Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Arbeit des Vereins wird außerdem durch Kollekten, Spenden und andere freiwillige Gaben, Sach- und Dienstleistungen gefördert.

## § 8

## Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9

## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Missionsreferenten der VELKD und sechs bis acht weiteren Beisitzern. Ein Mitglied des Vorstandes muß einem Organ des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen angehören. Je ein Mitglied der Organe des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst sowie des Bayerischen Missionswerkes soll dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Sekretär und der Missionsreferent der VELKD sind Mitglieder kraft Amtes. Die anderen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt, wozu der Vorstand Vorschläge zu unterbreiten hat. Die Amtszeit beginnt bei dem bei der Wahl vorgesehenen Zeitpunkt. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Vorschlägen sollen die Regionen und besonderen Gruppen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins. Gehört der Gewählte dem Vorstand nicht an, wird er durch seine Wahl Mitglied des Vorstandes. Wird die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes durch diese Wahl überschritten, so erfolgt bei dem nächsten Ausscheiden eines Mitgliedes keine Zuwahl; die Mitgliederzahl des Vorstandes erhöht sich in der Zwischenzeit um ein Mitglied. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt unabhängig von einer bereits bestehenden Mitgliedschaft im Vorstand sechs Jahre.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer jeweils auf sechs Jahre.

(5) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär. Jeder von ihnen ist im Rahmen der Beschlüsse allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll die Alleinvertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und die Alleinvertretung durch den Sekretär nur bei Verhinderung beider geschehen.

#### § 10

##### Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende soll lutherischer Pfarrer sein.
- (2) Die übrigen Mitglieder sollen das passive Wahlrecht zum Synodalen haben.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und ist allen Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Vakanz des Amtes nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende wahr.

#### § 11

##### Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mehrmals im Jahr zusammen. Zu einer außerordentlichen Sitzung muß eingeladen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

#### § 12

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über
  - a) neue Aufgabenbereiche und Arbeitsformen des Vereins,
  - b) den Haushaltsplan und die Vermögensverwaltung,
  - c) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
- (3) Der Vorstand sorgt für die Zusammenarbeit mit den regionalen Missionswerken und dem Missionsreferenten der VELKD durch regelmäßige Information und Beratung.

#### § 13

##### Heimarbeit und Arbeit in Übersee

- (1) Der Verein unterstützt die Arbeit der Missionswerke und ihrer Mitarbeiter in Partnerkirchen und

Arbeitsgebieten in Übersee; er wird aber in Übersee nicht selbständig tätig.

(2) Der Verein arbeitet besonders in solchen Bereichen und Arbeitsweisen, die von den Missionswerken nicht bearbeitet werden. Er sucht dabei das Einvernehmen der Missionswerke und das Benehmen der VELKD.

(3) Der Verein setzt sich besonders für freie bruderschaftliche Dienste seiner Mitglieder ein.

#### § 14

##### Sekretär

(1) Der Sekretär leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(2) Der Sekretär und sein Stellvertreter müssen Pfarrer sein. Der Sekretär wird im Benehmen mit dem Missionsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen und nach Fühlungnahme mit den Missionswerken in Bayern und Nordelbien vom Vorstand berufen. Der Sekretär soll Mitarbeiter des Missionswerkes sein. Die Berufung soll befristet werden.

(3) Sie werden vom Vorstand in der Regel auf sechs Jahre berufen.

(4) Dem Sekretär obliegt die Aufsicht über andere Mitarbeiter und über Einrichtungen des Vereins.

#### § 15

##### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie den Weisungen des Sekretärs.

(2) Ein Geschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Missionsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen vom Vorstand berufen; die Berufung kann befristet werden. Er soll Mitarbeiter des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen sein. Wird kein Geschäftsführer berufen, so führt der Sekretär die Verwaltungsgeschäfte des Vereins.

#### § 16

##### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen.

(2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder sind 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Vereins. Sie beschließt über:

- a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- b) Wahlen zum Vorstand
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- d) Änderungen der Satzung  
 e) Auflösung des Vereins  
 f) Ausschluß von Mitgliedern.

(5) Die Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben d—e—f bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag.

Sind in einer Mitgliedskörperschaft weitere Körperschaften zusammengeschlossen, so hat jede einzelne Körperschaft Stimmrecht, von der ein Vertreter erschienen ist, sofern die Gesamtkörperschaft die Verpflichtung der Zugehörigkeit der einzelnen Körperschaft zum Verein feststellt und eine Bevollmächtigung vorliegt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse enthalten und von dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem Protokollführer unterschrieben sein muß. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang Bedenken bei dem Vorsitzenden des Vorstandes angemeldet werden. Über erhobene Bedenken ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(7) Der Verein kann seine Mitglieder zu regionalen Treffen einladen.

#### § 17

##### Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht sind nach Ablauf jedes Rechnungsjahres vom Vorstand dem Lutherischen Kirchenamt der VELKD zur Prüfung vorzulegen. Aufgrund des Prüfungsberichtes erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung.

#### § 18

##### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt, an die VELKD, die es weiterhin für Aufgaben der Lutherischen Mission zu verwenden hat.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung der Vorstand mehr Mitglieder hat, als § 9 Absatz 1 vorsieht, bleiben diese im Amt. Sofern kein Mitglied eines Organs des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen dem Vorstand angehört, ist eine Zuwahl durch den Vorstand vorzunehmen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder wird bis zum 31. Dezember 1982 begrenzt. Nachwahlen nach dieser Satzung finden statt, sobald die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die satzungsmäßige Zahl sinkt.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 19. Juli 1965. Sie tritt mit der Eintragung der Änderungen in das Vereinregister in Kraft. \*)

Hildesheim, den 30. April 1977

\*) Die Eintragung erfolgte am 8. November 1978.

## III. Mitteilungen

### Nr. 86 Generalsynode 1979 in Rendsburg.

Entgegen der Ankündigung in Band V Stück 4 findet die konstituierende Tagung der 6. Generalsynode vom 26. bis 29. Juni 1979 im Christopherushaus in Rendsburg statt.

## IV. Personalmeldungen

### Generalsynode

Im Laufe der 5. Generalsynode sind folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter gestorben:

Prof. Dr. Goppelt, Frau Pastorin Haseloff, Dekan Bohrer, Pastor Kauert, Werkzeugmacher Seifert und Studiendirektor a. D. Brodersen.

### Bischofswahlausschuß

Die 5. Generalsynode hat auf ihrer 7. Tagung in Bad Bevensen am 26. Oktober 1978 folgende Mitglieder in den Bischofswahlausschuß gewählt:

### als weltliche Mitglieder:

Oberstudiendirektor Friedrich-Wilhelm Brummack, Schulensee bei Kiel

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, Hamburg

Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz, Wolfenbüttel

Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel, Hannover

### als geistliches Mitglied:

Rektor Pfarrer Karl-Heinz Neukamm, Rummelsberg



